

Verordnung der Teilsame Unterhalten in der Gemeinde Kerns

vom 23. Februar 2022

Die Teilsame Unterhalten erlässt,

gestützt auf den Art. 108 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und in Anwendung von Art. 40 Abs. 3 des Grundgesetzes der Korporation Kerns (Einung) vom 27. November 2007 (Stand 1. September 2019)

folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Personenbezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Gesetzgrundlage

Für die Verwaltung und Nutzung des Allmendlandes und der Liegenschaften der Teilsame Unterhalten in der Gemeinde Kerns gelten nebst den Korporationsregelwerken die Bestimmungen weiterer Regelwerke, insbesondere:

- Obligationenrecht (OR, SR 220)
- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91)
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13)
- Das landwirtschaftliche Pachtgesetz (LPG, SR 221.213.2) wird mit dieser Verordnung ausgeschlossen und findet keine Anwendung

Art. 3 Rechtlicher Charakter der Teilsame Unterhalten

¹ Zur eingeschlagenen Allmend der Teilsame Unterhalten gehören die Landparzellen Ausser-Bietli (Parzelle 473), Bietli (Parzelle 573), Bietli-Boden (Parzellen 577) und Oberriedwald (Parzelle 1'582).

² Das Nutzungsrecht über das in Absatz 1 aufgeführte Allmendland bleibt der Teilsame Unterhalten in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft in allen Teilen vorbehalten.

³ Mit dem Vermögen der Teilsame Unterhalten ist haushälterisch umzugehen. Der Erlös aus verkauftem Grund und Boden ist wenn immer möglich wieder in Grund und Boden anzulegen.

⁴ Um frühere Rechte zu schützen, bleiben die nötigen Fahr-, Fuss- und Winterwegrechte sowie die Durchleitungsrechte für Wasserleitungen und für das Holzschleifen durch das Allmendland weiterhin bestehen. Der Zugang der Teiler zu ihren einzelnen Teilen ist ungehindert und jederzeit zu gewährleisten.

⁵ Jeder Teiler ist verpflichtet, mit dem Benützer des nebenliegenden Teiles die Marchlinie laut Plan durch Pfähle oder Steine zu trennen und diese zu unterhalten.

⁶ Schäden, welche durch Berechtigte gemäss Abs. 4 verursacht werden, müssen durch den Verursacher behoben werden oder es ist hierfür entsprechend Schadenersatz zu leisten.

⁷ Für die Strasse ab Wasserreservoir Steini bis ausser Bietli liefert der Forst das Koffermaterial für den Unterhalt kostenlos gemäss Beschluss Forstkommision vom 17. Januar 2000.

II. Organisation

Art. 4 Organe der Teilsame Unterhalten

Die Verwaltungsorgane der Teilsame Unterhalten sind:

- a) Teilsameversammlung
- b) Teilsamekommission
- c) Teilsamepräsident (Allmendvogt)
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 5 Zeitpunkt und Publikation der Teilsameversammlung / Stimmrecht

¹ Die ordentliche Teilsameversammlung der Teilsame Unterhalten findet jährlich im Frühjahr vor dem 1. Mai statt. Ausserordentlich kann die Teilsamekommission der Teilsame Unterhalten, falls nötig, jederzeit oder wenn mindestens fünfzehn Mitglieder der Teilsame Unterhalten ein schriftliches Begehren stellen, eine Teilsameversammlung einberufen.

² Die Teilsameversammlung muss mindestens acht Tage vorher unter genauer Bezeichnung von Ort und Zeit sowie der Traktanden jedem Teiler und der Korporationskanzlei schriftlich zugestellt werden. Es darf nur über Traktanden verhandelt und abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste stehen.

³ Stimm- und wahlberechtigt an der Teilsameversammlung sind Teiler, die im Teilverzeichnis der Teilsame Unterhalten eingetragen sind. Stellvertretung durch einen stimmberechtigten Korporationsbürger ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht gestattet. Für das Stimmrechtsalter gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung.

⁴ Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden.

⁵ Anträge für die Teilsameversammlung sind vor dem 1. Januar dem Teilsamepräsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 6 Zuständigkeit der Teilsameversammlung

Die Teilsameversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass oder Abänderung von Verordnungen und Reglementen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns
- b) Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns bzw. die Korporationsversammlung Kerns
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Einteilung der Parzellen in Teilflächen (Allmendteile)

- e) Beschlussfassung betreffend Verwaltung, Nutzung oder Verbesserung des Allmendlandes
- f) Beschlussfassung über die Höhe des Austeilgeldes auf eine Dauer von drei Jahren
- g) Beschlussfassung über die Höhe der Bewirtschaftungsabgabe des Allmendlandes
- h) Beschlussfassung über die Ausgaben von Investitionen, welche nicht unter Art. 6 lit. b fallen
- i) Festsetzung der Honorare und Entschädigungen
- j) Wahl einer Teilsamekommission, bestehend aus drei Mitgliedern, auf die Dauer von vier Jahren.
- k) Wahl des Teilsamepräsidenten (Allmendvogts) aus der Mitte der Teilsamekommission auf die Dauer von vier Jahren
- l) Wahl der Rechnungsrevisoren, bestehend aus zwei Mitgliedern, auf die Dauer von vier Jahren. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder der Teilsamekommission sein.
- m) Wahl von Mitgliedern in weitere ständige Kommissionen auf die Dauer von vier Jahren.
- n) Verlosung oder Zuteilung der Teile unter den berechtigten Teilern
- o) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht in der Kompetenz eines anderen Organes liegen.

Art. 7 Zuständigkeit der Teilsamekommission

Die Teilsamekommission hat folgende Befugnisse:

- a) Aufsicht und Verwaltung des Allmendlandes, Liegenschaften und der Strassen
- b) Vorbereitung der Traktanden zuhanden der Teilsameversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Teilsameversammlung
- d) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die den Betrag von CHF 500.00 nicht übersteigen dürfen.
- e) Einforderung der Bewirtschaftungsabgabe per 30. November für das laufende Jahr.
- f) Verteilung des Austeilgeldes
- g) Wahl von weiteren nicht ständigen Kommissionen
- h) Abgabe der Jahresrechnung für das vergangene Jahr inkl. Zins- und Saldoausweisen der Banken beim Finanz- und Rechnungswesen der Korporation Kerns bis am 31. Januar

Art. 8 Protokollführung

Über alle Beschlüsse der Teilsameversammlung sowie der Teilsamekommission ist Protokoll zu führen.

Art. 9 Aufgabenteilung

¹ Der Teilsamepräsident steht der Teilsamekommission vor. Die Teilsamekommission ist besorgt für den korrekten Vollzug dieser Verordnung.

² Der Kassier führt das Kassawesen der Teilsame Unterhalten.

³ Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die erforderlichen Bekanntmachungen.

⁴ Die Mitglieder der Teilsamekommission sind für ihre Arbeiten angemessen zu entschädigen.

III. Nutzungsrecht der Teiler

Art. 10 Nutzungsberechtigung

¹ Die Anforderungen an die Nutzungsberechtigung pro Bewerber müssen ab dem 1. Januar im Jahr der Nutzung sowie während der Bewirtschaftungsdauer erfüllt sein.

- a) Besitz des Teilrechts der Korporation Kerns
- b) Besitz des Teilrechts der Teilsame Unterhalten unter Entrichtung der einmaligen Gebühr von CHF 50.00
- c) Wohnhaft innerhalb der Teilsame Unterhalten
- d) Bewirtschaftung eines selbstständig geführten direktzahlungsberechtigten, landwirtschaftlichen Produktionsbetriebes mit Betriebszentrum im Gebiet der Teilsame Unterhalten. Bei überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen gelten die jeweiligen Mitglieder als Einzelbetriebe. Die Anforderungen sind selbstständig zu erfüllen.

² Bewirtschafter, welche das AHV-Altersjahr erreichen, werden verpflichtet, dies der Teilsamekommission schriftlich 6 Monate im Voraus mitzuteilen. Sie sind bis zum Ende des Jahres berechtigt, in welchem sie das AHV-Alter erreichen, das Allmendland der Teilsame Unterhalten zu bewirtschaften.

³ Alle Teiler haben Anrecht auf das Austeilgeld inkl. der Bewirtschafter vom Land der Teilsame Unterhalten.

Art. 11 Nutzungsbedingungen, Austausch, Aufgabe, Todesfall

¹ Weitergabe ist nicht gestattet.

² Der ordentliche Unterhalt der Gebäude, Wege, Zäune, Gräben, Bach- und Wegböschungen, etc. ist Sache des Bewirtschafter. Der ordentliche Unterhalt der Allmendstrassen wird durch sämtliche Bewirtschafter der Teilsame Unterhalten ausgeführt.

³ Die auf dem Allmendteil stehenden Bäume sind Eigentum der Teilsame. Der Bewirtschafter des Teiles hat die Bäume fachgerecht zu pflegen. Der Ertrag gehört dem Bewirtschafter des Teiles.

⁴ Der gegenseitige Austausch von Allmendteilen ist gestattet, muss jedoch von der Teilsamekommission genehmigt werden. Das Gesuch muss bis am 31. Dezember des Vorjahres der Teilsamekommission schriftlich eingereicht werden. Über eine angemessene Gebühr von max. CHF 500.00 für den Tausch entscheidet die Teilsamekommission aufgrund wirtschaftlicher Bedeutung des Austauschs. Allfällige Ausnahmen können durch die Teilsamekommission mit entsprechender Begründung genehmigt werden.

⁵ Wer Allmendland nicht mehr selbst bewirtschaftet, hat dasselbe auf Ende eines Nutzungsjahres der Teilsamekommission zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsübergabe innerhalb der Familie berührt diesen Absatz nicht, sofern der Nachfolger die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt.

⁶ Stirbt ein Bewirtschafter während der Bewirtschaftungszeit, kann die Teilsamekommission dem hinterbliebenen Ehepartner oder Betriebsnachfolger das Nutzungsrecht und die Übernahme der Bewirtschaftungsvereinbarung mit

der Teilsame Unterhalten erteilen, obwohl dieser die Bedingungen dieser Verordnung nicht erfüllt. Dies befristet auf max. 12 Jahre.

Art. 12 Vergabe von Allmendteilen

¹ Jeder Bewirtschafter gemäss Art. 10 Abs. 1 erhält einen Teil zur Bewirtschaftung.

² Überzählige Allmendteile werden unter den berechtigten Bewerbern verlost (max. 6 Jahre oder weniger auf Ende Umgang).

³ Nutzungsberechtigte Teiler, die neu beginnen und die Bedingungen für das Bewirtschaften des Allmendlandes der Teilsame Unterhalten erfüllen, erhalten erst einen Teil, wenn einer zurückgegeben wird. Spätestens im neuen Umgang. Ein Umgang dauert 12 Jahre. Der aktuelle Umgang dauert vom Jahr 2021 bis und mit 2032.

⁴ Nutzungsberechtigte Teiler, welche noch keinen Allmendteil nutzen, haben gegenüber den anderen Nutzungsberechtigten ein Vorrecht bei der Ziehung eines Allmendteils.

⁵ Zur Verlosung zugelassen wird jeder Bewerber, der nicht bereits einen zugelosten Allmendteil nutzt.

⁶ Die Bewirtschaftungsvereinbarungen werden analog der Korporation Kerns für 12 Jahre ausgestellt. Vor Beginn jedes Umgangs kann das Allmendland der Teilsame Unterhalten unter den berechtigten Bewirtschaftern neu verlost oder vergeben werden. Eine Verlosung findet statt, wenn die Mehrheit der Bewirtschafter dies verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Teilsamekommission.

IV. Finanzielles

Art. 13 Geldmittel der Teilsame

Die Geldmittel der Teilsame Unterhalten werden beschafft durch:

- a) Eintrittsgelder
- b) Ertrag aus der Allmend (gemäss Bewirtschaftungsvereinbarungen)
- c) Kapitalzinsen
- d) Auflagen und andere Beiträge

Art. 14 Zahlungstermin

¹ Die Teilsamekommission stellt jeweils bis 31. Oktober Rechnung für die Bewirtschaftungsabgabe, allfällige Auflagen oder andere Beiträge. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

² Das jährliche Austeilgeld ist eine Holschuld und wird an der Teilsameversammlung und an einem festgelegten Datum, welcher durch die Teilsamekommission bestimmt wird, abgegeben. Nicht abgeholtes Austeilgeld bleibt in der Kasse der Teilsame Unterhalten.

Art. 15 Anspruch

¹ Wer einmal als nutzungsberechtigt im Teilverzeichnis der Teilsame Unterhalten eingetragen ist, kann diese Nutzung beanspruchen, solange er im Teilrecht der Teilsame Unterhalten steht.

² Wenn ein Teiler nach dem 1. April eines Jahres seinen Wohnsitz in der Teilsame Unterhalten verlässt, so ist er noch zum Bezuge des ganzen Jahresnutzens berechtigt. Im Falle einer Rückkehr eines bereits einmal eingetragenen Teilers ist keine Eintrittsgebühr mehr zu entrichten.

V. Revision der Verordnung

Art. 16 Totale oder teilweise Revision

¹ Die vorstehende Verordnung sowie allfällig andere erlassene Verordnungen können ganz oder teilweise einer Revision unterzogen werden, sofern 15 Teiler der Teilsame Unterhalten es schriftlich verlangen oder wenn die Teilsamekommission es beschliesst. Diese Revision muss gemäss Art. 21 der Verordnung der Teilsame Unterhalten vom 23. Februar 2022 durch die Teilsameversammlung der Teilsame Unterhalten angenommen sowie vom Korporationsrat und Regierungsrat Obwalden genehmigt werden.

² Ein allfälliges Verlangen der Teiler für eine Revision der Verordnung ist jeweils bis vor dem 1. Januar der Teilsamekommission einzureichen, damit sie an der Teilerversammlung im Frühjahr behandelt werden kann.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Entstehen Streitigkeiten zwischen der Teilsame Unterhalten und einem im Teilerverzeichnis eingetragenen Nutzniesser, so entscheidet der Korporationsrat Kerns.

Art. 18 Strafbestimmungen, Schadenersatz

¹ Bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung gelten die Strafbestimmungen des Bundes und Kantons. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen diese Verordnung mit Busse zu bestrafen.

² Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der Teilsame Unterhalten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 19 Beschwerderecht

¹ Gegen Entscheide der Teilsamekommission sowie gegen Beschlüsse der Teilsameversammlung kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung beim Korporationsrat Kerns schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

² Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag oder eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid oder die Verfügung und die Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

Art. 20 Bezug der Verordnung

Jeder Teiler der Teilsame Unterhalten kann ein Exemplar dieser Verordnung unentgeltlich bei der Korporationskanzlei Kerns oder beim Präsidenten der Teilsame Unterhalten beziehen. Digital kann die Verordnung auf der Homepage der Korporation Kerns abgerufen werden.

Art. 21 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Teilsameversammlung der Teilsame Unterhalten sowie nach Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns und den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

² Die Verordnung der Teilsame Unterhalten in der Gemeinde Kerns vom 21. Februar 2006 wird damit aufgehoben.

³ Das Recht der Korporation Kerns (Einung, etc.) geht den Regelungen der Teilsame Unterhalten vor.

Kerns, 23. Februar 2022

Im Namen der Teilsameversammlung Unterhalten

Walter von Rotz
Teilsamepräsident

Beat Ettlin
Vorstandsmitglied

Genehmigung des Korporationsrates Kerns

Unter heutigem Datum vom Korporationsrat Kerns, soweit an ihm, genehmigt.

Kerns, 22. März 2022

Im Namen des Korporationsrates Kerns

Markus Ettlin-Niederberger
Korporationspräsident

Thomas Bucher
Korporationsschreiber

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Die vorstehende Verordnung der Teilsame Unterhalten in der Gemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 3. Mai 2022

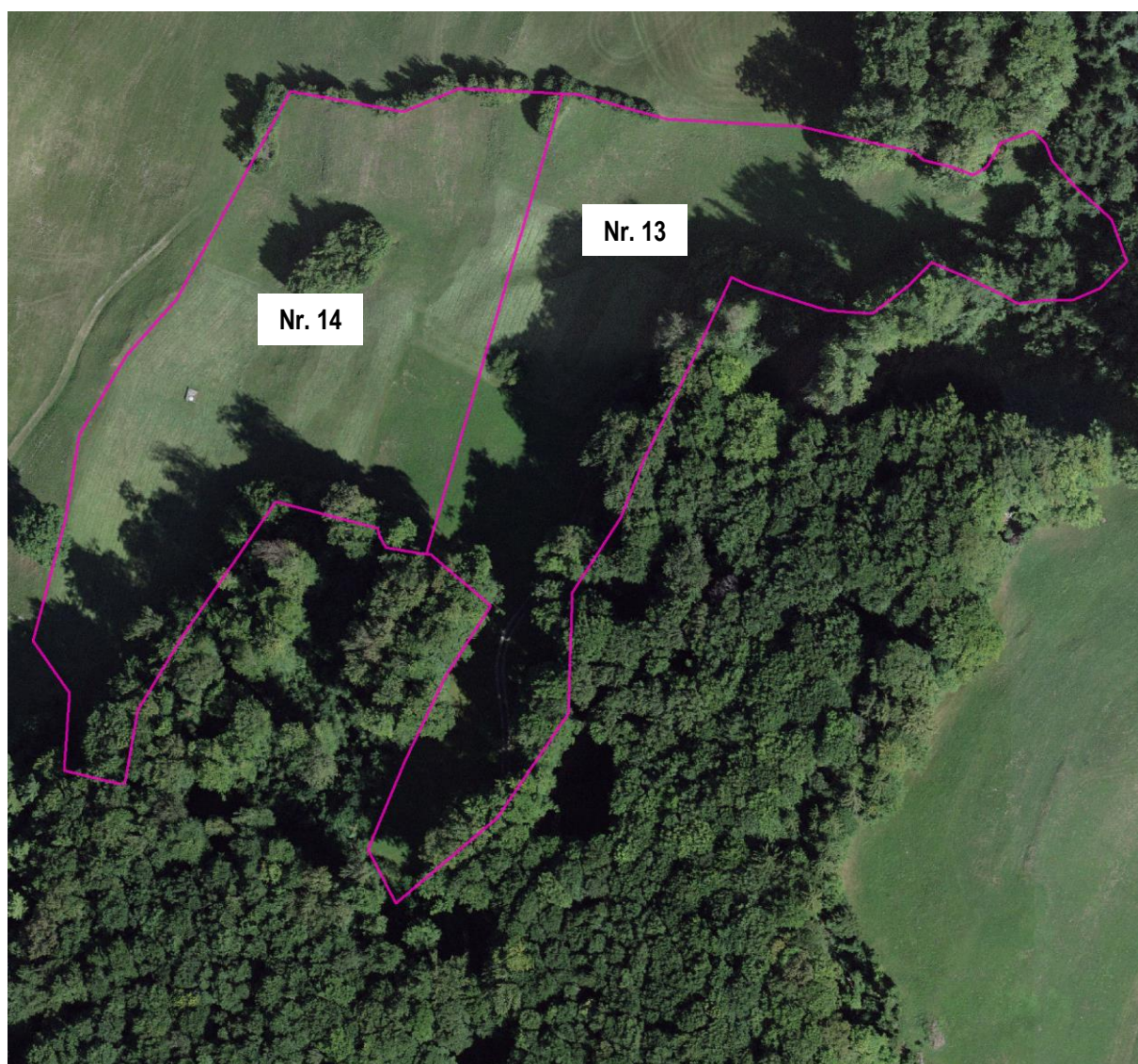
Im Namen des Regierungsrates

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Anhang – Plan Bietli



Anhang – Plan ausser Bietli



Übersicht Bewirtschafter (Stand 1. Juni 2022)

Teil Nr.	Bewirtschafter
1	Theodor Durrer, Oberei
2	Ruedi Durrer, Wasserwendi
3a	Andreas Egger, Mirgg
3b	Andreas Egger, Mirgg
4	Marcel Durrer, Breitacher
5	Eveline Morger, Obburgli
6	Walter von Rotz, Deschwandi
7a	Stefan Windlin, Hübeli
7b	Stefan Windlin, Hübeli
8	Albert Durrer, Obburg
9	Armin Reinhard, Lauibach
10a	Toni Durrer, Hintermatt
10b Gruob	Toni Durrer, Hintermatt
11	Robert Ettlin, Steini
12	Martin Aufdermauer, Burgholz
13	Toni Bünter, Äpeli
14	Christoph Durrer, Oberei